

Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses nach § 3 der Vereinbarung zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 3. November 2008

Inhaltsübersicht

I. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Beratenden Ausschusses

- § 1 Einberufung
- § 2 Form und Frist der Einberufung
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Aufstellung der Tagesordnung
- § 5 Sonstige Anträge und Anfragen

II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- § 6 Vorsitz
- § 7 Leitung der Sitzung
- § 8 Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Eilentscheidungen

III. Redeordnung

- § 10 Wortmeldung, Worterteilung
- § 11 Antragsrecht
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Zwischenfragen, Sachrufe

IV. Entscheidungen und Beschlüsse

- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Abstimmungen

V. Organisatorische Regelungen

- § 16 Niederschrift
- § 17 Rechenschaftsbericht

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

- § 18 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 19 In-Kraft-Treten

I. Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Beratenden Ausschusses

§ 1 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende¹ beruft den Beratenden Ausschuss zu seinen Sitzungen ein. Der Ausschuss tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) In dringenden Fällen kann der Beratende Ausschuss durch den Vorsitzenden auch außerhalb der Termine nach Absatz 1 einberufen werden. Der Beratende Ausschuss muss unverzüglich einberufen werden, falls dies von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder oder auf Grund eines Beschlusses durch den jeweiligen Bibliotheksausschuss der Hochschule beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich, unter Benennung des Beratungsgegenstandes, dem Vorsitzenden zuzuleiten.
- (3) Die Einladung erfolgt in der Regel per Hauspost. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Unterlagen sollen nur in Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (4) Die Rektoren und Kanzler beider Hochschulen erhalten eine Mehrfertigung der Einladung, soweit sie nicht ohnehin Mitglied im Beratenden Ausschuss sind.

§ 2 Form und Frist der Einberufung

- (1) Die Einberufung des Beratenden Ausschusses erfolgt schriftlich, mindestens eine Woche vor der anberaumten Sitzung.
- (2) Im Falle von § 1 Abs. 2 kann der Beratende Ausschuss formlos und mit einer Frist von mindestens drei Werktagen einberufen werden.

§ 3 Vorbereitung der Sitzungen

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beratenden Ausschusses vor.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung. Anträge von Ausschussmitgliedern, die bis zum zehnten Werktag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sind, werden bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt.
- (2) Über den Umfang und die Reihenfolge der Beratungsgegenstände auf der Tagesordnung entscheidet der Ausschuss am Sitzungsbeginn. Eine Erweiterung der Tagesordnung um weitere Beratungsgegenstände ist dabei möglich, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.
- (3) Bei Widerspruch ist der Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 5 Sonstige Anträge und Anfragen

Alle an den Beratenden Ausschuss gerichteten sonstigen Anträge, Anfragen und Mitteilungen sind durch den Vorsitzenden in der jeweils nächsten Sitzung dem Ausschuss vorzulegen. Der Ausschuss entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzenden über die Behandlung der Anträge und Anfragen.

¹ der besseren Lesbarkeit halber wird die männliche Redeform verwendet.

II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Beratende Ausschuss wählt aus dem Kreis der dem Ausschuss angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden und Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

§ 7 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er handhabt die Geschäftsordnung. Widerspricht ein Mitglied der Auslegung der Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden, ist die Auslegungsfrage durch einen Mehrheitsbeschluss im Ausschuss zu entscheiden.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann ein Ausschussmitglied vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Dies gilt ebenfalls für hinzugezogene Sachverständige. Erscheint eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder vertagen.
- (4) Der Vorsitzende erstattet zu jedem Punkt der Tagesordnung Bericht. Er kann die Berichtspflicht durch Dritte erfüllen.

§ 8 Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beratenden Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 9 Eilentscheidungen

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Beratenden Ausschusses aufgeschoben werden können, entscheidet der Vorsitzende anstelle des Ausschusses.
- (2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Ausschussmitgliedern unverzüglich durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

III. Redeordnung

§ 10 Wortmeldung, Worterteilung

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu persönlichen Erklärungen oder zur sachlichen Richtigstellung darf das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Dies gilt auch zur Stellung eines neuen Sachantrages oder eines Antrages zur Geschäftsordnung.

§ 11 Antragsrecht

- (1) Antragsrecht haben nur die Ausschussmitglieder.
- (2) Anträge können nur zu Tagesordnungspunkten gestellt werden. Gehört der Antrag nicht zu einem Tagesordnungspunkt oder nicht zum Aufgabenbereich des Beratenden Ausschusses, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Der Vorsitzende kann verlangen, dass ihm ein Antrag schriftlich vorgelegt wird.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich außer der Reihe erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen des Redners unterbrochen. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung kann durch Zuruf erfolgen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:
 - Nichtbefassung oder Verschiebung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
 - Befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 - Schluss der Debatte oder Rednerliste
 - Beschränkung der Redezeit
 - Schluss der Sitzung
 - Überweisung an einen Ausschuss
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Wahlanfechtung
- (2) Zur Geschäftsordnung erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur von den Ausschussmitgliedern und nur bis zur Abstimmung gestellt werden. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch wird ohne Aussprache über den Antrag abgestimmt.
- (4) Beschlüsse zur Geschäftsordnung können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder aufgehoben oder verändert werden.
- (5) Wird zu einem Beratungsgegenstand der Schluss der Debatte beschlossen, so erhalten zu jedem unerledigten Sachantrag vor der Abstimmung nur noch ein Antragsgegner sowie der Antragssteller das Wort.

§ 13 Zwischenfragen, Sachrufe

- (1) Der Vorsitzende kann während einer Aussprache Zwischenfragen zulassen. Die Frage ist kurz zu formulieren. Mehr als drei Zwischenfragen sollen im gleichen Zusammenhang nicht zugelassen werden.
- (2) Weicht ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, kann ihn der Vorsitzende zur Sache verweisen. Wird er mehrmals in derselben Rede zur Sache verwiesen, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

IV. Entscheidungen und Beschlüsse

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beratende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Der Beratende Ausschuss kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art. Satz 1 gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren entsprechend; ist ein Ausschussmitglied an der Beteiligung verhindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung sofort zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.

§ 15 Abstimmungen

- (1) Der Beratende Ausschuss beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Erfordert ein Beratungsgegenstand eine Abstimmung, findet diese grundsätzlich im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Liegen zu dem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehend zuerst und über gleichrangige Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt, soweit sie nicht durch vorangegangene Abstimmungen gegenstandslos geworden sind. Die Anträge sind so zu fassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ entschieden werden können.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst, soweit die Geschäftsordnung keine qualifizierte Stimmenmehrheit vorsieht.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit die Geschäftsordnung keine geheime Abstimmung vorsieht oder mindestens ein Ausschussmitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Bezweifelt ein Ausschussmitglied unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung zu wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. Über die Begründetheit entscheidet der Ausschuss.
- (6) Ist ein Tagesordnungspunkt durch Wahl oder Abstimmung abgeschlossen, kann er in derselben Sitzung nicht erneut beraten und entschieden werden.

V. Organisatorische Regelungen

§ 16 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Beratung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse beinhalten.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Ausschussmitglied können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Erklärungen sind in der Sitzung schriftlich vorzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (3) Der Entwurf der Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit in der folgenden Sitzung kein Widerspruch erhoben wird. Wird ein Widerspruch erhoben, so entscheidet der Ausschuss über die geforderte Berichtigung.

§ 17 Rechenschaftsbericht

Der Vorsitzende berichtet jährlich über die Arbeit des Beratenden Ausschusses im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Hochschule.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 18 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Ausschussmitglieder.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 21. November 2008

Aushang vom 21.11.2008 bis 05.12.2008

zur Beurkundung

Professorin Dr. Theresia Simon
Vorsitzende

Rudewig
Kanzler